

## **Antrag**

**der Abg. Wolfgang Bebbler u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Justizministeriums**

### **Ständiger Ausschuss hat Anspruch auf Wahrheit**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

A.

die mit Fax vom 12. Juli 2000 gegenüber dem Justizministerium abgegebene ergänzende Stellungnahme des Richters am Amtsgericht Dr. Bäumlner – wie in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 13. Juli 2000 zugesagt – vorzulegen;

B.

zu berichten,

I. ob es zutrifft, dass der Staatsanwaltschaft Konstanz Erkenntnisse darüber vorliegen,

1. dass Heinrich zu Fürstenberg bereits in den 80-er Jahren und in der Zeit von 1995–96 von einem deutschen Drogendealer regelmäßig bzw. mehrfach größere/kleinere Mengen Kokain bezogen hat;
2. dass Heinrich zu Fürstenberg in den 90-er Jahren in Villingen „Kokain-Partys“ gefeiert hat und dies ein offenes Geheimnis, d.h. Gesprächsthema in der Öffentlichkeit war;
3. dass Heinrich zu Fürstenberg Rauschmittel erworben und Gelegenheit zu deren Verbrauch geschaffen hat sowie Rauschgift sonst in den Verkehr gebracht hat, indem er Frauen „eingeschaltet“ hat;

4. dass Heinrich zu Fürstenberg weitere Straftaten unter Einsetzung der Rauschmittel begangen haben könnte;

II. ob es zutrifft,

1. dass durch die Aussagen eines deutschen Drogendealers die Ermittlungsbehörden die unter Ziff. I 3. und 4. genannten Umstände bereits vor Erlass des Haftbefehls kannten und gegen Heinrich zu Fürstenberg deshalb auch nicht nur wegen des Erwerbs von Kokain ermittelt wird;
2. dass Heinrich zu Fürstenberg von den Ermittlungsbehörden abgehört worden ist und die Abhörprotokolle den Verdacht der strafbaren Handlung erhärtet haben;

III.

1. warum der Justizminister in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 13. Juli 2000 behauptet hat, die Beschuldigungen gegen Heinrich zu Fürstenberg würden sich lediglich auf die Äußerungen eines Mafiaangehörigen und offenbar vielfachen Mörders stützen, wobei er zu bedenken gab, dass die Aussage eines Mafiaangehörigen dazu geführt habe, gegen eine in der Öffentlichkeit exponierte Persönlichkeit vorzugehen;
2. warum der Justizminister auf den Vorhalt der SPD-Abgeordneten, der Haftbefehl beruhe ja wohl nicht ausschließlich auf nicht verifizierten Aussagen eines vielfachen Mörders bzw. die Ermittlungsbehörden hätten sich ja wohl nicht durch Sprüche eines Mafiaangehörigen hereinlegen lassen, nicht die übrigen Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden dem Ausschuss mitgeteilt hat;

28. 07. 2000

Bebber, Birzele, Junginger,  
Birgit Kipfer, Drexler SPD

### Begründung

Die in Presseveröffentlichungen (z.B. Bad. Zeitung vom 19. Juli 2000) dargestellten Ermittlungsergebnisse geben Anlass zu den gestellten Fragen. Wenn die Presseveröffentlichungen zutreffen, hat der Justizminister gegenüber dem Rechtsausschuss keine der Wahrheit entsprechenden Angaben gemacht. Es stellt sich dann die Frage, aus welchem Grund der Justizminister keine wahrheitsgemäßen Angaben gemacht hat.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. August 2000 Nr. 410 E-107/00 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu A:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,*

*die mit Fax vom 12. Juli 2000 gegenüber dem Justizministerium abgegebene ergänzende Stellungnahme des Richters am Amtsgericht Dr. Bäumler – wie in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 13. Juli 2000 zugesagt – vorzulegen.*

In der o.g. Sitzung des Ständigen Ausschusses habe ich vorgetragen, das Justizministerium werde die ihm inzwischen vorliegende Stellungnahme des zuständigen Richters prüfen „und den Antragstellern etwaige ergänzende Inhalte mitteilen“.

In Erfüllung dieser Zusage habe ich die im Antrag erwähnte Mitteilung des Richters dem Herrn Präsidenten des Landtags bereits mit Schreiben vom 28. Juli 2000 im Wortlaut übermittelt, verbunden mit einer auf Hinweise der Staatsanwaltschaft Konstanz zurückgehenden ergänzenden Stellungnahme (vgl. Drucksache 12/5430). Ich gehe davon aus, dass den Antragstellern mein ergänzendes Schreiben inzwischen von der Landtagsverwaltung vorgelegt worden ist.

#### *Vorbemerkung zu B*

Die Landesregierung sieht sich nicht in der Lage, so genannte „offene Geheimnisse“, „Gesprächsthemen in der Öffentlichkeit“ und sonstige bloße Gerüchte zu kommentieren. Sie beschränkt sich deshalb in ihrer Stellungnahme auf solche Umstände, bei denen auch von der Substanz her eine gerichtliche Verwertung in Betracht kommt.

Ergänzende Angaben in nichtöffentlicher Sitzung des zuständigen Ausschusses zu dem dann aktuellen Verfahrensstand bleiben vorbehalten, soweit dies die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu diesem Zeitpunkt zulassen.

#### Zu B I.:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, ob es zutrifft,*

*dass der Staatsanwaltschaft Konstanz Erkenntnisse darüber vorliegen,*

*1. dass Heinrich zu Fürstenberg bereits in den 80-er Jahren und in der Zeit von 1995–96 von einem deutschen Drogendealer regelmäßig bzw. mehrfach größere/kleinere Mengen Kokain bezogen hat;*

#### Zu 1.:

Über die mit der Antwort der Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bebbler u.a. SPD vom 12. Mai 2000 (Drs. 12/5190) genannten Verdachtsmomente hinaus liegen der Staatsanwaltschaft keine weiteren gerichtlich verwertbaren Erkenntnisse vor, was den Beschuldigten anbelangt.

Soweit sich diese Verdachtsmomente, deren abschließende Bewertung noch aussteht, auf die Jahre 1995/1996 beziehen, stützt sich die Staatsanwaltschaft auf Angaben des genannten Drogendealers.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass bezüglich der das Jahr 1992 betreffenden Vorwürfe, die sich auf Angaben des sog. „Pentito“ stützen, entgegen der damaligen Annahme zumindest teilweise Verjährung eingetreten sein dürfte.

*2. dass Heinrich zu Fürstenberg in den 90-er Jahren in Villingen „Kokain-Partys“ gefeiert hat und dies ein offenes Geheimnis, d.h. Gesprächsthema in der Öffentlichkeit war;*

#### Zu 2.:

In Betracht kommen gewisse Rückschlüsse aus den Aussagen der beiden oben (zu 1.) genannten Zeugen. Gesicherte Erkenntnisse liegen der Staatsan-

waltschaft aber nicht vor. Im Übrigen verweise ich auf die beiden Absätze meiner Vorbemerkung zu B.

*3. dass Heinrich zu Fürstenberg Rauschmittel erworben und Gelegenheit zu deren Verbrauch geschaffen hat sowie Rauschgift sonst in den Verkehr gebracht hat, indem er Frauen „eingeschaltet“ hat;*

Zu 3.:

Der Staatsanwaltschaft liegen keine Hinweise dazu vor, dass der Beschuldigte „Rauschgift sonst in den Verkehr gebracht“ habe, indem er „Frauen eingeschaltet“ habe. Vgl. im Übrigen oben zu 1.

*4. dass Heinrich zu Fürstenberg weitere Straftaten unter Einsetzung der Rauschmittel begangen haben könnte;*

Zu 4.:

In Betracht kommt noch, was die strafrechtliche Würdigung der bereits in der früheren Antwort der Landesregierung (vgl. oben zu 1.) angeführten möglichen Sachverhalte anbelangt, der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Zu B II.:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, ob es zutrifft,*

*1. dass durch die Aussagen eines deutschen Drogendealers die Ermittlungsbehörden die unter Ziff. I 3. und 4. genannten Umständen bereits vor Erlass des Haftbefehls kannten und gegen Heinrich zu Fürstenberg deshalb auch nicht nur wegen des Erwerbs von Kokain ermittelt wird;*

Zu 1.:

Bei dem im Antrag erwähnten mutmaßlichen Drogendealer deutscher Nationalität handelt es sich um einen der beiden oben (zu I 2. i.V.m. I 3.) genannten Zeugen. Der andere Zeuge ist der bereits in der Antwort der Landesregierung zum Antrag der Abg. Wolfgang Bebbler u.a. SPD vom 12. Mai 2000 (Drs. 12/5150) erwähnte so genannte „Pentito“.

Die Angaben des mutmaßlichen Dealers beziehen sich auf die in der o.g. Antwort unter den Ziffern I 1. bis I 3. angesprochenen Tatvorwürfe, soweit es um die Jahre 1995 und 1996 geht.

*2. dass Heinrich zu Fürstenberg von den Ermittlungsbehörden abgehört worden ist und die Abhörprotokolle den Verdacht der strafbaren Handlung erhärtet haben;*

Zu 2.:

Gegen den Beschuldigten wurden keine Abhörmaßnahmen angeordnet, wohl aber gegen eine andere Person, mit der auch der Beschuldigte telefoniert hat. Gerichtsverwertbare Erkenntnisse dürften sich aus den betreffenden Abhörprotokollen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft allerdings nicht ergeben.

Zu B III.:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

1. *warum der Justizminister in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 13. Juli 2000 behauptet hat, die Beschuldigungen gegen Heinrich zu Fürstenberg würden sich lediglich auf die Äußerungen eines Mafiaangehörigen und offenbar vielfachen Mörders stützen, wobei er zu bedenken gab, dass die Aussage eines Mafiaangehörigen dazu geführt habe, gegen eine in der Öffentlichkeit exponierte Persönlichkeit vorzugehen;*
2. *warum der Justizminister auf den Vorhalt der SPD-Abgeordneten, der Haftbefehl beruhe ja wohl nicht ausschließlich auf nicht verifizierten Aussagen eines vielfachen Mörders bzw. die Ermittlungsbehörden hätten sich ja wohl nicht durch Sprüche eines Mafiaangehörigen hereinlegen lassen, nicht die übrigen Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden dem Ausschuss mitgeteilt hat.*

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 13. Juli 2000 war seitens der Antragsteller u.a. von Einflussnahme zu Gunsten des Beschuldigten und von dem Eindruck die Rede, dieser werde „anders und einfühlsamer als andere Beschuldigte behandelt“.

Dieser Erklärung bin ich bereits in der erwähnten Sitzung des Ständigen Ausschusses entgegengetreten. Ich nehme den vorliegenden Antrag erneut zum Anlass, ausdrücklich zu betonen, dass das Justizministerium weder auf den ursprünglichen Antrag der Staatsanwaltschaft, einen Haftbefehl zu erlassen, noch auf deren späteren Antrag, diesen Haftbefehl wieder aufzuheben, auch nur den geringsten Einfluss genommen hat.

Was den Vorwurf einer evtl. Bevorzugung durch die Staatsanwaltschaft anbelangt, habe ich in der Ausschusssitzung darauf hingewiesen, dass die – von der Strafprozessordnung zwingend vorgeschriebene – Aufhebung eines Haftbefehls in Fällen, in denen die Fluchtgefahr verneint wird, gerade keine Sonderbehandlung ist. Dass im Übrigen der Beschuldigte sich bereits am 18. Mai 2000 alsbald nach Rückkehr von einer Auslandsreise den Ermittlungsbehörden gestellt hat, wurde bereits auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 12. Mai 2000 (Drs. 12/5190) mitgeteilt. In der betreffenden Stellungnahme war auch zum Ausdruck gebracht worden, dass Grund für den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls nicht Erwägungen zum Tatverdacht, sondern zum Haftgrund der Fluchtgefahr waren.

Auch in der Sitzung des Ständigen Ausschusses habe ich noch einmal – bezogen auf diesen Zeitpunkt – hervorgehoben, dass nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft nach wie vor ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der in der schriftlichen Antwort genannten Vorwürfe bestehe. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist es abwegig, wenn die Antragsteller nunmehr den Eindruck zu erwecken versuchen, ich hätte seinerzeit „keine wahrheitsgemäßen Angaben“ gemacht.

Schon in der damaligen schriftlichen Antwort – deren Wortlaut im Übrigen mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt war – hatte ich bzgl. des Tatverdachtes, insbesondere was die mutmaßlichen Taten aus den Jahren 1992 und 1993 angeht, mitgeteilt, dass dieser vor allem (Hervorhebungen nicht im Original) auf den Angaben eines sog. „Pentito“ beruhen. Hierauf habe ich mich im Zusammenhang mit meinem Hinweis auf die Durchsuchung im Hause Fürstenberg erkennbar gestützt.

Dr. Goll  
Justizminister